

Stromlieferungsvertrag

für die Netzverlustenergie der Stadtwerke Tübingen GmbH

zur Fahrplan-Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich der physikalisch bedingten Netzverluste (Netzverlustenergie) für das Lieferjahr 2013, somit vom 01.01.2012, 00:00 Uhr bis 31.12.2013, 24:00 Uhr

zwischen

XXX
XXX
XXX

- nachstehend **Lieferant** genannt -

und

den **Stadtwerken Tübingen GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen

- nachstehend **swt** genannt –

bzw. gemeinsam als **Vertragsparteien** bezeichnet.

Präambel

Entsprechend dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, die für die Betreibung ihrer Netze benötigte Netzverlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Hierzu haben die swt ihre für das Lieferjahr 2013 benötigte Netzverlustenergie in Losen ausgeschrieben.

Der hier vorliegende Stromlieferungsvertrag soll dabei die abwicklungstechnischen Bedingungen zur Belieferung und Abnahme sowie Abrechnung der einzelnen Lose der Netzverlustenergie zwischen dem Lieferanten und den swt auf der Grundlage des Ausschreibungsverfahrens und der Zuschlagerteilung regeln.

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Verlustenergie für das Lieferjahr 2013, somit für den Zeitraum vom 01.01.2013, 00:00 Uhr bis 31.12.2013, 24:00 Uhr i. H. v. 14.500 MWh entsprechend seiner Angebote zur Ausschreibung der swt zur Lieferung der für das

Lieferjahr 2013 benötigten Netzverlustenergie gemäß Anlage 1 und den Zuschlagserklärungen der swt gemäß Anlage 5 an die swt zu liefern.

- 1.2 Im Gegenzug dazu verpflichten sich die swt, die Netzverlustenergie im unter Ziffer 1.1 dieses Vertrages genannten Umfang abzunehmen und entsprechend Ziffer 4 zu zahlen.

2 Umfang der zu liefernden Verlustenergie

- 2.1 Der nach diesem Vertrag zu liefernde Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
- 2.2 Die swt hat bei ihrer Ausschreibung die für das Lieferjahr 2013 prognostizierte Netzverlustenergie in einzelnen Losen mit 725 MWh ausgeschrieben.
- 2.3 Das Jahreslastprofil der prognostizierten Netzverlustenergie ist als Anlage 2 Bestandteil des Vertrages und maßgeblich für die Fahrplanmeldung nach Ziffer 5 dieses Stromlieferungsvertrages.
- 2.4 Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen der EnBW Transportnetz AG und dem Lieferanten vereinbart sind.

3 Vertragslaufzeit und Lieferzeitraum

- 3.1 Der vorliegende Stromlieferungsvertrag tritt mit Zuschlagserteilung der swt gemäß Anlage 5 zum 01.01.2013, 00:00 Uhr in Kraft.
Er endet mit Ablauf des vertraglich festgelegten Lieferzeitraumes zum 31.12.2013, 24:00 Uhr automatisch. Einer separaten Kündigung bedarf es hierfür nicht.
- 3.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragsparteien wiederholt gegen Pflichten aus diesem Stromlieferungsvertrag verstößt.
- 3.3 Eine außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

4 Lieferpreis

- 4.1 Der Lieferpreis beträgt entsprechend der Angebote des Lieferanten im Ausschreibungsverfahren _____ €/MWh, netto.
- 4.2 Zu diesem Nettopreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.
- 4.3 Eine Anpassung des Lieferpreises während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

5 Übergabestelle / Bilanzkreis

- 5.1 Die Übergabestelle der vom Lieferanten zu liefernden Netzverlustenergie ist der Bilanzkreis der swt in der Regelzone der EnBW.
- 5.2 Voraussetzung für die Lieferung ist, dass der Lieferant oder der von ihm mit der Lieferung beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag in der Regelzone der EnBW besitzt.
- 5.3 Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises der swt lautet 42L-SW-TUEB-EXTZ.
- 5.4 Der ETSO Identification Code des Bilanzkreises des Lieferanten lautet:

6 Gefahrenübergang / Risikosphären

- 6.1 Der Lieferant trägt alle Risiken, die mit der Übertragung und der Lieferung der Netzverlustenergie bis zur Übergabestelle verbunden sind.
Ferner trägt der Lieferant sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang stehenden Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.
- 6.2 Die swt tragen alle Risiken, die mit der Abnahme der Verlustenergie an und ab der Übergabestelle verbunden sind. Ferner sind seitens der swt alle damit verbunden oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellte Beträge zu tragen.

7 Zahlungsmodalitäten und Rechnungslegung

- 7.1 Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- 7.2 Der Lieferant legt gegenüber den swt bis spätestens zum 5. Kalendertag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats eine Rechnung über die in diesem Zeitraum von ihm gelieferte Netzverlustenergie.
- 7.3 Die Rechnungen müssen dabei nachfolgende Angaben enthalten:
- o Rechnungsanschrift,
 - o Ausstellungsdatum der Rechnung,
 - o Rechnungsnummer,
 - o die erbrachten Leistungen und den Zeitpunkt der Leistungserbringung,
 - o für die Umsatzsteuer gesonderter Ausweis von Steuersatz und Steuerbetrag,
 - o die Bankverbindung des Zahlungsempfängers.
- 7.4 Rechnungen sind mit Wertstellung bis zum 20. Kalendertag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats, frühestens jedoch 15 Tage nach Rechnungslegung auszugleichen und ab diesem Zeitpunkt fällig. Sämtliche Zahlungen erfolgen dabei seitens der swt stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

8 Mitteilungs- und Informationspflichten

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die swt unverzüglich zu unterrichten, wenn er seiner Lieferpflicht aus Ziffer 1 dieses Stromlieferungsvertrages - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt nachkommen kann.
Dabei hat er stets den Grund für die Nichterfüllung der ihm vertraglich obliegenden Lieferpflichten, wie auch den hiervon betroffenen Umfang anzugeben.
- 8.2 Die jeweiligen Ansprechpartner und sonstige wichtige Daten des Lieferanten (Anlage 3) bzw. der swt (Anlage 4) sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Etwaige Änderungen hierzu, die während der Vertragslaufzeit auftreten, werden die Vertragspartner sich gegenseitig unverzüglich und unaufgefordert mitteilen.
- 8.3 Der Lieferant unterrichtet die swt unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

9 Störungen und Unterbrechungen

- 9.1 Sollte eine Vertragspartei durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat und deren Beseitigung ihr nicht möglich oder nicht zumutbar ist, an der Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in dem Umfang entsprechend, bis die störende Ursache und ihre Folgen beseitigt wurden. In diesem Fall sind Ersatzansprüche der anderen Vertragspartei ausgeschlossen.
- 9.2 Die Parteien dieses Stromlieferungsvertrages verpflichten sich jedoch, bei der Behebung von Fehlern und Störungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Rahmen des ihnen Zumutbaren zusammenzuarbeiten.

10 Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten

- 10.1 Soweit der Lieferant die Lieferung von Netzverlustenergie gemäß Ziffer 1 dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit diese Nichterfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten weder auf höherer Gewalt beruhen, noch die swt hieran ein Verschulden trifft, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen für die nicht gelieferte Netzverlustenergie an die swt eine Entschädigung zu zahlen; die Höhe der Entschädigung bemisst sich dabei nach den Regelungen unter Ziffer 10.2 dieses Vertrages.
- 10.2 Die Höhe der für einen Vorfall gemäß Ziffer 10.1 des vorliegenden Vertrages zu zahlenden Entschädigung errechnet sich dabei aus der Differenz des Energiepreises, den die swt für die ersatzweise zu beschaffende Energie aufwenden muss, abzüglich des in diesem Vertrag unter Ziffer 3 vereinbarten Lieferpreises, multipliziert mit der vom Lieferanten nicht gelieferten und von den swt somit ersatzweise beschafften Energiemenge.
Ferner hat der Lieferant den swt für ihre Aufwendungen zur Ersatzbeschaffung eine Entschädigung für den tatsächlich anfallenden Zeitaufwand zu einem Stundensatz i. H. v. € 80,00 (netto) zu zahlen.
- 10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wie auch zur Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

11 Haftung

Die Vertragspartner haften einander entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Ausschließliche Grundlage hierfür ist deutsches Recht.

12 Sicherheitsleistung

- 12.1 Die swt sind berechtigt, in begründeten Fällen, in denen nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen vertraglichen Lieferverpflichtungen aus diesem Stromlieferungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 12.2 Ein begründeter Fall liegt dabei insbesondere vor, wenn
- der Lieferant innerhalb der Vertragslaufzeit mit seinen Lieferverpflichtungen das zweite Mal in Verzug gerät oder
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet oder das Insolvenzverfahren oder ein dem entsprechendes Verfahren beantragt oder eröffnet wurde.
- 12.3 Als angemessene Sicherheitsleistung gilt dabei der Betrag, der dem voraussichtlichen monatlichen Entgelt aus diesem Stromlieferungsvertrag für einen Lieferzeitraum von zwei Monaten entspricht.
- 12.4 Auf entsprechende Anforderung der swt wird der Lieferant dieser die zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität notwendigen Informationen, wie z. B. die Geschäftsberichte, einen aktuellen Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende Informationen, aus denen entsprechende Auskünfte zur Bonität des Lieferanten zu entnehmen sind, zur Verfügung stellen.
- 12.5 Kommt der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen der swt auf Leistung einer Sicherheit nach Ziffer 12.1 dieses Vertrages nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach, sind die swt berechtigt, den vorliegenden Stromlieferungsvertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.
- 12.6 Kommt der Lieferant seinen vertraglich übernommenen Lieferpflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach, so sind die swt berechtigt, die erlangte Sicherheit zu verwerten, sofern ihr durch die Nichtlieferung des Lieferanten Aufwendungen gemäß Ziffer 10 dieses Vertrages entstehen.
- 12.7 Der Lieferant ist berechtigt, in den Fällen, in denen die swt eine Sicherheitsleistung

nach Ziffer 12.1 dieses Vertrages fordern, hierfür eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse bzw. eines dem entsprechenden in der EU zugelassenen Kreditinstitutes zu stellen.

Die Bürgschaftserklärung ist dabei schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und die Einrede der Aufrechenbarkeit abzugeben.

Soweit der Lieferant eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung geltend macht, gilt der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit nicht.

Die Bürgschaft muss zeitlich unbefristet sein.

Die Bürgschaftsurkunde ist dabei in deutscher Sprache abzufassen; alternativ ist eine fremdsprachige Bürgschaftsurkunde daneben in als beglaubigten Übersetzung der Originalbürgschaftsurkunde beizufügen.

12.8 Barsicherheiten werden nach § 247 BGB zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

12.9 Fallen die Voraussetzungen für das Begehren einer Sicherheitsleistung weg, so ist die Sicherheit unverzüglich zurückzugeben.

13 Vertraulichkeit und Datenschutz

13.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln.

Dies gilt nicht, wenn die Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder von der jeweiligen anderen Vertragspartei uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Ferner gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit in den Fällen nicht, in denen eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Informationen oder Daten zur Erfüllung dieses Vertrages, aufgrund gesetzlicher Pflichten (insbesondere gegenüber Behörden und Gerichten), gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, internen und externen Beratern, auch den von einer Vertragspartei mit Aufgaben, die im Zusammenhang mit diesem Stromlieferungsvertrag stehen, an einen Dritten im Wege der Dienstleistung übergeben hat, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzern erfolgt.

Die Vertragsparteien sichern sich jedoch zu, diejenigen Dritten, die in ihrem Auftrag Aufgaben im Rahmen des vorliegenden Vertrages durchführen, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Vertraulichkeit hin zu verpflichten.

13.2 Sollte zur Abwicklung dieses Vertrages der Austausch von Daten und Informationen mit anderen Netzbetreibern oder mit Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sein, sind die swt berechtigt, die diesbezüglich benötigten Daten und Informationen herauszugeben bzw. auszutauschen.

Der Lieferant stimmt hiermit dem zur Vertragsabwicklung erforderlichen Daten- und Informationstausch zwischen den swt und anderen Netzbetreibern oder Bilanzkreisverantwortlichen ausdrücklich zu.

13.3 Die zur Abwicklung dieses Stromlieferungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von beiden Vertragsparteien unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwandt.

13.4 Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ergebnisse der von den swt durchgeführten Ausschreibung für die Netzverlustenergie ausdrücklich zu.

14 Allgemeine Wirtschaftlichkeitsklausel

Alle Regelungen und Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrages basieren auf den bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen.

Ändern sich die wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber denen, die bei Vertragsabschluss vorlagen, insbesondere durch gesetzliche Vorgaben oder behördliche Maßnahmen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung dieses Vertrages zu den vereinbarten Regelungen oder Bedingungen für einen der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist, so werden die Parteien den Stromlieferungsvertrag an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel anpassen, dass hierdurch ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder hergestellt wird.

Sollten die Vertragspartner trotz beiderseitiger Bemühungen in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielen, so steht jeder Partei ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn Sie bei Vertragsabschluss von der Rechtsunwirksamkeit gewusst hätten.

Gleiches gilt dabei auch in dem Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.

16 Schriftformerfordernis, Gerichtsstand, Sonstiges

16.1 Jedwede Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

16.2 Die Anlagen 1-5 sind wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

16.3 Gerichtsstand ist Tübingen.

_____, den _____

Tübingen, den _____

Lieferant

Stadtwerke Tübingen GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Angebote zur Ausschreibung der Stadtwerke Tübingen GmbH zur Lieferung der für das Lieferjahr 2013 benötigten Netzverlustenergie

Anlage 2: Jahreslastprofil

Anlage 3: Ansprechpartner und andere wichtige Daten des Lieferanten

Anlage 4: Ansprechpartner und andere wichtige Daten der Stadtwerke Tübingen GmbH

Anlage 5: Vergabeentscheidung der Stadtwerke Tübingen GmbH